

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 9 (1891)
Heft: 89

Anhang: Neuer schweizerischer Zolltarif
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nichtamtliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die gesetzliche Publikation des neuen Zolltarifs, welcher erst nach unbefristeter Referendumsfrist oder, wenn das Referendum verlangt wird, nach einem bejahenden Ergebnis der Volksabstimmung Gesetzeskraft erhalten wird, erfolgt im „Schweizerischen Bundesblatt“.

Neuer schweizerischer Zolltarif

vom 10. April 1891

mit Angabe der Zollansätze des bisherigen Generaltarifs und der noch gültigen Vertragszölle.

Erläuterung. Die Abänderungen am Text des bisherigen Zolltarifs sind im neuen Tarif in *Kursivschrift* gedruckt. — Die *Zölle* des bisherigen Tarifs, welche durch den neuen Tarif abgeändert werden, sind in *Klammern* und in *kleiner Schrift* eingeschaltet. Wo nichts bemerkt ist, bleiben somit die Zölle unverändert. Die *Vertragszölle* sind am Schlusse jeder Position in kleinerer Schrift beigefügt. Dieselben gelten noch bis zum 1. Februar 1892, mit Ausnahme der im Vertrag mit Italien festgesetzten, welche bis und mit dem 12. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Wo nichts Besonderes bemerkt ist, gilt als Einheit für die Zölle das Gewicht von 100 kg.

Die nichttarifarischen Bestimmungen des neuen Zolltarifgesetzes siehe am Schluss.

I. Abfälle und Düngstoffe.

- 1 Abfälle der Eisenbearbeitung (*Feil- und Drehspähne, etc.*), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von *Färbereien*; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierleichen; Klauen, Knochen; Gekrätz, *Asche und Schlacken von Edelmetallen*; etc. frei
- 2 *Trauben- und Obsttrester (Träber)*; *Weinhefe, flüssige* (frei) — 20¹
- 3 Kleie, Oelkuchen und Oelkucheneinzel; *Johannisbrod*; Malzkeime; *Abfallprodukte der Mülerei etc. für Viehfütterung*; *Kornrade* frei
- 4 Lampen (Häden) aller Art, mit Ausnahme der Dämplampen; altes Tauerwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle Düngstoffe — 20
- 5 Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäcker und Knochenstaum (Zuckererde); *Asche* (Knochen, Steinkohlen, Torf, Holzäcker), auch ausgetragene; Schlamm, Kiehl, etc.; Düngungen (*wollene und halb-wollene*); *Hornmehl, Lederemehl*, sowie andere zum Zwecke der Düngung dienliche Abfälle frei
- 6 nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; *Stassfurter Abraumsalze*; Abfall-schwefelsäure frei
- 7 aufgeschlossen; ferner Kunstdünger (— 20) — 30

II. Chemikalien.

A. Apotheker- und Drogueriewaren; Parfümerien.

- 1 Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kat. V oder Nr. 240 fallen: 3. —
- 2 ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande 3. —
- 3 zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.) (10. —) 8. —
- 4 Droguerien (Pflanzenstoffe und -Extrakte, Alkohole, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 16/19 fallen, *Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie* 10. —
- 5 Vertrag mit Frankreich: Chinextrakt; Kampher, raffiniert; nicht genannte chemische Produkte 7. —
- 6 Vertrag mit Italien: Süssholzwasser; Ricinusöl, farblos, gereinigt, etc. 7. —
- 7 Mineralwasser, natürliches und künstliches (3. —), *Quell- und Badesalze, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung* (3. — in Gläsern 10. —) 3. —
- 8 Vertrag mit Frankreich: Mineralwasser (Flaschen und Krüge inbegriffen) 3. —
- 9 Vertrag mit Österreich: Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moorextrakte in Flaschen oder Gläsern 1. 50
- 10 Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Öle und Essenzen, etc. 50. —²
- 11 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (40. —) 100. —²
- 12 in Detailpackung 100. —²
- 13 Vertrag mit Frankreich: Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln 30. —
- 14 Vertrag mit Österreich: Zusatzartikel 12; Medikamente, welche von den seit 1. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenz-zonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefertigt werden, sind vom Eingangszoll befreit.
- 15 Parfümerien und kosmetische Mittel: 50. —³
- 16 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (40. —) 100. —³
- 17 in Detailpackung (40. —) 20. —

¹ Trester für Brennwecke zählt eine Monopolgebühr von Fr. 3.50; Weinhefe, nasse (draun) eine solche von Fr. 7. — per q brutto.
² Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80. — per q brutto.
³ Parfümerien und kosmetische Mittel, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopol-gebühr von Fr. 80. — per q brutto.

B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.

- 16 Rohe Hilfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colo-phonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, roh und gereinigt; Theer, flüssig; Weinstein, roh (— 20); *Weinhefe, trockene* (frei); etc. — 20
- Vertrag mit Deutschland: Weinhefe, trockene oder teigartige . . . frei
- Vertrag mit Frankreich: Harze, gemeine, nicht destillierte . . . — 60
- Vertrag mit Italien: Schwefel, roh und gereinigt . . . — 20
- Zubereitete Hilfsstoffe:
- 17 *Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge* (1. —); Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chrom-alun; Eisenbeize; *Gerbstoffextrakte, flüssige*; Glätte; Kalk; holzessig-saurer; — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsäure (Bittersalz); Natron, schwefelsäure (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefel-blüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium, Schwefelsäure; Soda; Thonerde; essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas — 30
- Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl obiger Artikel höhere Zölle festgesetzt.
- Vertrag mit Österreich: Glätte . . . — 30
- 18 Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Arsenäure; Benzoe-säure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäure (Bleizucker); Blei-oxyd, salpetersäure; Bleisuperoxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; *Gerbstoffextrakte, feste*; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali; blausaures gelbes, — chloresäures, — chromsaures rothes; Kalk, doppelt schwefelsäure; Kloeisäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte (Natron, arsenisaures, flüssiges, doppeltkohlen-säures, schwefelsäures und doppelt-schwefelsäures; — 30); Olein (Oel-säure); *Phthalsäure (Alizarinsäure)*; Pottasche; *Resorcin*; Ricinusöl zu technischen Zwecken; *Rhodansatz (Rhodankalium)*; Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffiniert; Salpetersäure; Sauerklee-salz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; *Terpentinöl* (2. —); Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrotöl; Zink-staht; Zinnsalze 1. —
- Vertrag mit Frankreich: Salpetersäure . . . — 60
- Für eine Anzahl obiger Artikel sind höhere Zölle festgesetzt.
- Vertrag mit Italien: Ricinusöl zu technischen Zwecken . . . 1. —
- 18a *Kohlensäure, flüssige* (10. —) 8. —
- Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte chemische Produkte . . . 7. —
- 19 Zubereitete Hilfsstoffe: nicht besonders genannte 2. —
- Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl von Artikeln, welche unter diese Position fallen, höhere Zölle festgesetzt.
- 19a *Kartoffelmehl (féculé)* (1. —) 1. 20
- 20 *Stärke* (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkekugeln; 2. —
- 21 in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken, etc. (1. —) 2. —
- Vertrag mit Frankreich: Stärkemehl (Amlung), 60
- Verträge mit Deutschland und Österreich-Ungarn: Amlung (Deutsch-land; einschliesslich Reistärke), roh und geröstet, Stärkekugeln . . . 60
- 22 in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc. (2. —) 4. —
- 23 Harze, gereinigte (2. —) 3. —
- Vertrag mit Frankreich . . . 1. 50
- 24 Weingeist, Spirit etc., denaturirt . . . 7. —
- 25 Pyrotechnische Präparate (40. —) 100. —
- 26 Sprengmaterialien, Dynamit etc., Sprengschüre; *Munition für Hand-feuerwaffen* (40. —) 50. —
- 27 Schiessbaumwolle (40. —) 50. —
- 28 Zündhölzer, Streichkerzen (20. —) und andere Zündmaterialien; Zünd-schwamm (3. —) 40. —
- 29 Wagenschmiere (2. —) 3. —
- 30 Wachs 7. —
- 31 Leim: 1. —
- 32 roh (*Tischlerleim*) 1. —
- Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gewöhnliche . . . — 60
- 33 gereinigt (*Gelatine*); Fischleim 7. —
- Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gereinigt; Hausenblase 7. —

C. Farbaaren.

- 34 Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte: 20
- 35 roh 20
- 36 gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc. 60
- 37 Orlean; Orseille, präparierte; Saffor; Cochenille; Indigo; etc. 4. —
- 38 Extrakte von Farbstoffen: 3. —
- 39 Krappextrakt (3. —) und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen (7. —), Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung (3. —) 3. —
- Vertrag mit Frankreich: Garancine 3. —; Farbbolzextrakte, schwarz, violett, roh, gelb 7. —

¹ Hierunter fallen auch Anthracen, Benzol, Naphthalin und Paraffin, welche bisher unter Nr. 18 (Zoll 1 Fr.) figurirten.

Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig;
Grundfarben:

36	Kienruss und Mennige	1. —
	Bleiwass und Zinkweiss:	
37	nicht abgerieben (3. —)	4. —
	Vertrag mit Frankreich: kohlenstoffsaures Bleioxyd	3. —
38	abgerieben (3. —)	7. —
39	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7. —
	Ad Nr. 39.39. Vertrag mit Frankreich: Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform oder flüssig; chemische, mineralische in Brecken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet	
	Ultramarin; chromsaures Bleioxyd (Chromgelb)	7. —
40	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben	20. —
	Vertrag mit Frankreich (s. ad Nr. 38.39)	7. —
41	Farben, zubereitete, in Schachteln, Flaschen, Mischeln, Töpfchen, Stengeln	30. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
42	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Terpenthin- und Weingeistfirnis	7. —
43	Oelfirniss	10. —
	Vertrag mit Frankreich	7. —

III. Glas.

44	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7. —
	Fensterglas:	
45	gewöhnliches (naturfarbiges)	8. —
	Vertrag mit Frankreich: Fensterglas	7. —
46	gefärbtes; gemastertes, mattes	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Farbige Glas, geschliffen oder geschnitten	16. —
	Hohlglas und Glaswaren:	
47	Glasgeln zur Uhrenfabrikation; Glasstangen und Glaslizen zu gewerblichen Zwecken	1.50
48	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas; Glas-Isolatoren (3. 50)	4. —
	Vertrag mit Frankreich: Glasflaschen, gewöhnliche grüne, braune, Weinflaschen	1.50
49	aus halbgrünem Glas (3. —), sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenen Stöpsel	8. —
50	geschliffene, gravierte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hieron nicht genannte Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Uhrenläser	16. —
	Hohlglas der unter Nr. 48 und 49 erwähnten Gattung:	
51	in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	12. —
52	in feinem Geflecht oder mit Überzug aus Leder, Textilstoffen, etc.	25. —
53	mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse, etc.), sofern solche nicht aus edlem Metall besteht	16. —
	Anmerkung. Die Artikel der Nummern 51—53 waren im bisherigen Tarif nicht aufgeführt; dieselben wurden nach verschiedenen Tarifpositionen verzollt.	
54	Glasflüsse, Email, Glasperlen	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Glasflüsse, Email	4. —
	Vertrag mit Italien: Glasflüsse, Email, Glasperlen (unbegliffen grobe venezianische Glasperlen (Cortices de Venise)	4. —
55	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Grösse	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Spiegelglas, unbelegtes, unter 18 dm ²	14. —
	Vertrag mit Oesterreich: Spiegelglas, unbelegtes, unter 18 dm ²	14. —
56	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel:	
	unter 18 dm ² , mit der Rahne gemessen	16. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
	Vertrag mit Oesterreich: Spiegelglas, belegtes, unter 18 dm ²	14. —
57	von 18 dm ² und darüber, mit der Rahne gemessen	40. —
	Vertrag mit Frankreich	30. —

IV. Holz.

58	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberinde, Gerberlohe	— 02
	Vertrag mit Oesterreich	— 02
	Vertrag mit Italien: Brennholz	— 02
59	Holzkohlen (— 02)	— 20
	Verträge mit Oesterreich und Italien	— 02
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
60	roh oder bloss mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken	— 20
	Vertrag mit Oesterreich-Ungarn	— 15
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:	
61	eichenes (— 40) Fassholz, rohes (— 20)	— 40
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich (exkl. Fassholz, rohes)	— 40
62	anderes	1. —
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich	— 70
63	abgebunden	1.50
64	Flechtweiden, geschält oder gespalten	2. —
65	Ebenistenholz:	
	roh	— 10
66	gesägt, Fourniere ausgenommen	— 50
	Fourniere:	
67	aus gemeinen Holzarten (1. —)	2.50
	Verträge s. unter Nr. 62.	
68	aus Ebenistenholz	5. —
	Vertrag mit Frankreich: Ebenistenholz in Blättern zum Fournieren der Möbel	4. —
69	Korkholz:	
	roh oder in Platten	2. —
	Vertrag mit Spanien	1. —
70	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc. (15. —)	25. —
	Vertrag mit Frankreich: 7. —; mit Spanien	5. —
71	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände (1.50); Holzwohle (1.25)	2. —
72	Gebrauchte Petrolfässer (— 70)	1. —
	Holzwaren:	
73	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquetrie; Besen aus Reisig	4. —
	Vertrag mit Oesterreich (exkl. Besen)	3. —
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitten, nicht furniert, soweit sie nicht unter Nr. 76 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.:	
74	ohne Metallbeschläge (8. —); Schmalkübel (13. —); Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parquetrie (8. —)	8. —
75	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaren, montirt und demontirt	15. —

Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaren ausgenommen), fertige:

76	rohe, nicht bemalt, nicht gefirniss, nicht geschnitten, ausgenommen solche aus Ebenistenholz (8. —)	15. —
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerarbeit von Tanne- und anderem gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit	4. —
	Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht lackirt, nicht polirt	4. —
77	bemalt, gefirniss, furniert, ausgenommen solche aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfurnieren (20. —); Drechslerarbeiten (50. —)	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Möbel, neue (Tischlerarbeit aller Art); Drechslerwaren, bemalt, lackirt	16. —
	Vertrag mit Oesterreich: Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenem Holze	12. —
	Anmerkung. Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenem Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Strohrohr u. dgl. aufweisen.	
	Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, bemalt, gefirniss, furniert	16. —
78	polirt, geschnitten, gepolstert, etc., sowie solche aller Art aus Ebenistenholz, nicht oder initirt oder mit Ebenistenholzfurnieren (33. —); Drechslerarbeiten und solche aus Ebenistenholz (50. —)	50. —
	Vertrag mit Frankreich: Drechslerwaren; polirt oder geschnitten	16. —
	Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, polirt, geschnitten, gepolstert, etc.: aus Ebenistenholz, auch initirt, aller Art	16. —
79	andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitten	50. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
80	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	15. —
81	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitten	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Leisten zu Rahmen, faconirte, rohe oder begraste	7. —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
82	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	30. —
83	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitten	50. —
	Anmerkung. Die Positionen 80—83 waren im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betr. Artikel wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.	
	Korbflechterwaren:	
	grobe:	
84	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen (4. —)	6. —
85	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspähnen, gebeizt oder ungebeizt (12. —)	20. —
	Vertrag mit Deutschland	12. —
86	feine: roh, gebeizt, gefirniss, lackirt, gefärbt, polirt, etc.	50. —
	nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen (40. —)	50. —
	Vertrag mit Frankreich: Korbwaren, feine	16. —
87	in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffen ausgenommen (60. —)	70. —
88	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert (100. —)	120. —
	Siebnetzwaren:	
89	grobe (12. —)	15. —
90	feine	40. —
	Bürstenbinderwaren:	
91	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —
	Vertrag mit Deutschland	25. —
92	feine (50. —)	70. —
	Vertrag mit Deutschland	50. —

V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

93	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
	Vertrag mit Deutschland: Garten- und Futtergewächse, frische	frei
94	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
	Vertrag mit Deutschland	frei
95	Oelsamen und Oelfrüchte	— 30
	Vertrag mit Oesterreich	— 30
96	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen	50. —
97	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen (frei; in Kähnen oder Töpfen, oder mit Wurzelballen: 1. —)	2. —
	Vertrag mit Deutschland: Lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kähnen	frei

VI. Leder, Lederwaren, Schuhwaren.

99	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewischt (8. —)	16. —
100	Uebrig Lederarten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flans lissés)	8. —
	Ad Nr. 99.100: Vertrag mit Frankreich: Leder aller Art	8. —
101	Vorgearbeitete Bestandtheile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen	35. —
102	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII) (70. —)	120. —
	Ad Nr. 101.102: Vertrag mit Frankreich: Lederwaren aller Art	30. —
	Schuhwaren:	
103	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art (40. —)	45. —
104	Lederschuhe, grobe (50. —)	60. —
105	Lederschuhe, feine (100. —), sowie Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle (150. —)	130. —
	Ad Nr. 103.105: Vertrag mit Frankreich: Schuhwaren aus Leder, aller Art	30. —
106	aus andern Geweben mit Ledersohle (50. —)	65. —
	Vertrag mit Oesterreich: Schuhwaren aus andern zugewebten Geweben als Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	45. —
107	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders genannten Schuhwaren	40. —
	Diese Position war im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betreffenden Schuhwaren wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.	
	Vertrag mit Frankreich: Schuhe von Tuchen 16. —; aus Kautschuk: ohne Näharbeit 16. —, mit Näharbeit 30. —	
108	Handschuhe, lederne (200. —)	300. —
	Vertrag mit Italien	30. —

VII. Literarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.

	NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, gewerblich-technische Instrumente und Apparate, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen, sind zollfrei.	
	Vertrag mit Deutschland: Kunstsachen, welche zu Kunstanstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen	frei
109	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1. —
	Vertrag mit Frankreich	1. —
110	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen und soweit sie nicht unter Nr. 299 fallen	5. —
	Vertrag mit Frankreich: Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Gemälde und Zeichnungen	1. —

111	Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, <i>Zinkätzungen und galvanische Clichés</i> ; Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt (5. —)	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten; Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften zum Ueberdrucke auf Papier bestimmt	1. —
112	Instrumente, musikalische, auch zerlegt (25. —)	35. —
	Vertrag mit Frankreich: Musikalische Instrumente	16. —
113	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, <i>Klavaturen etc.</i>	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Einzelne Theile von musikalischen Instrumenten	16. —
114	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, <i>ungefasste optische Gläser</i>	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Optische Gläser	16. —
115	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser (16. —)	80. —
116	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen (4. —)	6. —
117	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40. —
118	Bildhauerarbeiten aller Art	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Bildhauerarbeit, auch in Marmor	16. —
119	Statuen von Metall:	5. —
	aus Gusseisen oder Zink	2. —
	Vertrag mit Frankreich: Statuen aus Gusseisen	2. —
120	aus andern Metallen	20. —
121	Abgüsse und Formarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermache, <i>Cement etc.</i> , soweit sie nicht unter Nr. 456 fallen	7. —
	Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Papp, modellirt, geschnitten und zusammengesetzt; modellirte (Abgüsse)	7. —
122	Glasmalereien und Photographien auf Glas	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Photographien	1. —
123	Naturalien	4. —

VIII. Mechanische Gegenstände.

A. Uhren.

124	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke	16. —
125	Gewichtuhren und fertige Bestandtheile (gemeine 16. —; andere 30. —)	20. —
126	Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, Musikwerke (30. —), und fertige Bestandtheile (16. —)	50. —
127	Taschenuhren (30. —) und fertige Bestandtheile (16. —); fertige Uhrwerke (30. —)	100. —
	Ad Nr. 124—127. Vertrag mit Frankreich: Gemeine Wanduhren, mit Anschluss von Spieluhren und solcher, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefasst sind	16. —
	Andere Uhren, und Pendeln aller Art	30. —
	Uhrenbestandtheile	16. —

B. Maschinen und Fahrzeuge.

128	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravierte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4. —
	Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art und Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, graviert; Schleifsteine in Schleifbühnen (Maschinen)	4. —
129	Lokomotiven	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art	4. —
130	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gusseisen, Schmiedeseisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeseisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher, Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete (2. —); Röhren aus Schmiedeseisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dgl.	— 60
130a	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 130 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht graviert	2. —
	Vertrag mit Frankreich: Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, nicht graviert	4. —
131	Treibriemen aller Art (12. —); Kratzen und Kratzenbeschläge (16. —)	20. —
132	Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen, etc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten (6% v. W.)	6. —
133	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport: <i>Kinderwagen und -Schlitten; Krankenfuhrstühle</i> (12% v. W.)	20. —
	Vertrag mit Frankreich: Fuhrwerke, Wagen	10% v. W.
134	Fahrräder (Velocipede) (12% v. W.)	100. —
	Eisenbahnwagen (8% v. W.); Personenwagen	8% v. W.
135	für Normalbahnen	9. —
135a	für andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Trameys etc.)	12. —
	Gepäck- und Güterwagen etc.	5. —
136	für Normalbahnen	5. —
136a	für andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Tramways etc.); Rollwagen aller Art	8. —
	Schiffe (8% v. W.); gewöhnliche	5. —
137	Luxusschiffe	30. —

Anmerkung zu Nr. 132-138: Fertige Bestandtheile von Fahrzeugen unterliegen dem entsprechenden Zoll der letztera; Ausrichtungsmaterial und vorgearbeitete Bestandtheile sind verzollbar nach der betreffenden Stoffabrik und nach Beschaffenheit.

IX. Metalle.

A. Aluminium.

139	Aluminium, rein	5. —
140	Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronce etc.), in Massen (5. —)	1. 50
141	Aluminiumlegirungen: gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —
142	Aluminiumwaaren	40. —

B. Blei.

143	Bleiglanz und Bleierz	frei
144	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	— 30
	Vertrag mit Spanien: Blei, roh, in Stäben oder in Platten	60
145	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Lotmetall, Buchdruckerlettern, alt (1. 50)	2. —
	Vertrag mit Frankreich: Blei, gewaltes, auch in Röhren, Bleikugeln und Schrot; Buchdruckerlettern, alte	1. 50
	Blei, mit Antimon legirt, in Mäulen	3. —
	Vertrag mit Spanien: Blei, gewalzt, in Röhren; Bleikugeln und Schrot 1. 50	1. 50
146	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht lackirt; Buchdruckerlettern, neue	7. —
147	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst, auch in Verbindung mit andern Materialien	20. —
	Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, bemalt, lackirt	16. —

C. Eisen.

NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguss sind in jeder Beziehung dem Schmiedeseisen gleichgestellt. Waaren von Guss- und Schmiedeseisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gusseisens oder dasjenige des Schmiedeseisens vorherrscht, der Verzollung wie Gusswaaren oder wie Schmiedeseisenwaaren.

148	Eisenerze	frei
149	Roh Eisen in Massen; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Lappeneisen und Rohschienen; Bruch Eisen und Alts Eisen	— 10
	Vertrag mit Spanien: Eisen (Stahl), roh, in Massen	60
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
150	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt: <i>Wellrohre, rohe</i>	— 60
151	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Eisenblech, dessen Querschnitt eine grössere Dimension von weniger als 6 cm hat: Rundeisen unter 7 1/2 cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 152 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; decapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmassregeln	1. 70
152	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	1. 30
	Eisenblech unter 3 mm Dicke (decapirtes ausgenommen):	
153	roh (3. —)	2. 50
154	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3. —
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.	
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
155	roh	4. —
156	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt (4. —)	5. —
	Eisengusswaaren:	
157	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	2. 50
	Vertrag mit Frankreich: Eisengusswaaren, ganz grobe, rohe: wie Oefen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenstühle etc.	2. 50
158	andere	6. —
	Vertrag mit Frankreich	5. —
	Waaren aus Schmiedeseisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht:	
159	Röhren, gezogene, rohe	— 60
	Vertrag mit Frankreich: Schmiedeiserne Röhren, gezogene, gewalzte	3. —
160	ganz grobe, rohe; vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirt aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen, etc.	3. —
	Vertrag mit Frankreich	3. —
161	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiss oder Zinkweiss) überzogen, getheert (5. —), ganz oder theilweise lackirt, gefirnisst (30. —) oder bronzt (7. —)	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Gemeine: rohe, abgedrehte, gefeilte, mit Grundfarbe überzogene, getheerte, auch in Verbindung mit Holz, nicht lackirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emaillirt, z. B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weichblechwaaren, Kochherde; Nieten, Nägel, Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Metallgewebe, Siebe, Drahtgeflechte, etc.	7. —
163	abgeschliffen, verzinkt	15. —
	Vertrag mit Frankreich	7. —
164	feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnisst, lackirt, bronzt, emaillirt, vernickelt, auch in Verbindung mit andern Materialien (30. —)	35. —
	Vertrag mit Frankreich: feine: lackirte, bemalte, polirte, emaillirte, auch in Verbindung mit andern Materialien	20. —
165	Messerschmiedwaaren (40. —)	50. —
166	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile (50. —)	60. —
167	Geschützröhren (6. —)	5. —
168	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	10. —

D. Kupfer.

169	Kupfererze	frei
170	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall	1. —
	Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing ersten Gusses in Stäben 1. 50	1. 50
171	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —
	Vertrag mit Frankreich: Kupfer, rein, oder mit Zinn oder Zink legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten; Kupferdraht, reiner	3. —
	Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing in Stäben; Kupfer- und Messingblech oder -Draht	3. —
172	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzwaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht	7. —
173	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung; mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten (10. —)	15. —
174	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgieserwaaren (40. —)	50. —
	Vertrag mit Frankreich: Kupferschmiedwaaren; Gegenstände der Kunst, Zierrat und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer	3. —
175	Kupfer, vergoldet oder versilbert; gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen; Bronzwaaren (40. —)	60. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —

E. Nickel.

176	Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentan in rohen Stücken	3. —
177	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Nickel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen	7. —
178	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren (40. —)	60. —
	Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	16. —

F. Zink.

179	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (— 40)	— 30
	Vertrag mit Spanien: Zink in Barren, Blöcken und Stäben	1. 50
180	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht (1. 50)	1. —
	Vertrag mit Frankreich: Zink, gewaltes	1. 50
181	Zinkwaaren, roh	15. —
	Vertrag mit Frankreich: Zinkwaaren, nicht polirt, nicht bemalt	7. —
182	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst	40. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —

G. Zinn.

183	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (1. 50)	1. —
184	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Stanol, Draht	5. —
	Vertrag mit Frankreich: Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	3. —
185	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh	10. —
186	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnisst (40. —)	50. —
	Ad Nr. 185-186. Vertrag mit Frankreich: Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn:	
	nicht polirt, nicht bemalt	7. —
	polirt, bemalt oder lackirt	16. —

H. Edle Metalle.

187	Gold, Silber, Platina: unearbeitet oder in Münzen	frei
188	Vertrag mit Deutschland: Edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch frei.	20.—
189	Blattgold und Silbersilber: Gold- und Silberdraht, -Fäden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden	50.—
190	Vertrag mit Frankreich: Blattgold und Silbersilber	16.—
190	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischen Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle, etc.) (60.—)	80.—
191	Vertrag mit Frankreich: Plattirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts; Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	30.—
191	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, Gold oder falsch	300.—
	Vertrag mit Frankreich: Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen; Korallen, geschnittene, gefasst oder nicht	30.—
	Vertrag mit Italien: Korallen, verarbeitet	30.—

I. Erze und Metalle, verschiedene.

192	Erze, rohe, nicht speziell genannt	frei
193	Spiesglanz (1. 50)	1.—
	Vertrag mit Frankreich: Schwefelantimon, roh (Spiesglanz) (1. 50)	1.50
194	Kadmium, Quecksilber, Wismuth und andere nicht genannte Metalle, roh	5.—
	Vertrag mit Frankreich: Wismuth, rohes; Kadmium, rohes; Quecksilber	3.—
	Vertrag mit Spanien: Quecksilber	3.—

X. Mineralische Stoffe.

195	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	Vertrag mit Frankreich: Bausteine, mit Inbegriff der Schiefersteine, gemeine, behauene	frei
	Vertrag mit Deutschland: Steine, rohe; Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
196	Polirbare Steinarten in rohen Blöcken	— 50
	Vertrag mit Frankreich: Alabaster und Marmor, roh	30
197	Bimsstein, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk (—, 60); Lithographiesteine ohne Zeichnung	— 50
	Asbestfabrikate:	
198	Asbest in Tafeln oder Rahmen, auch mit Gewebeeinlage (3. 50)	2.—
199	andere (div. Zollsätze)	10.—
	Schiefer:	
200	Dachschiefer (—, 50)	1.—
	Vertrag mit Frankreich	10
201	in Fliesen oder Platten	3.—
	Vertrag mit Frankreich	3
202	Mühlsteine (1.—), Schleifsteine ohne Stuhlung; Wetzsteine (—, 30)	— 50
	Vertrag mit Frankreich: Mühlsteine 1.—; Schleif- und Wetzsteine aller Art	30
	Schmirgelfabrikate:	
203	Schmirgelleinwand (50.—), Schmirgelpapier; Glas- und Rostpapier (10.—)	20.—
	Vertrag mit Frankreich: Glas, Rost- und Schmirgelpapier	16.—
204	andere (div. Zollsätze)	6.—
205	Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (—, 20)	— 40
	Vertrag mit Italien: Fetter Kalk und Gyps, gemahlen	20
206	Schülffretter (—, 15)	4.—
207	Kalk, hydraulischer (—, 40)	— 50
	Cement:	
208	Romancement (—, 40)	— 50
209	Portlandement, Schlacken- und Puzzolancemente	— 80
	Vertrag mit Deutschland: Portland-Cement	70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 121), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:	
210	roh, nicht ornamentirt (—, 15)	— 60
211	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen (1. 50)	3.—
	Steinhauer- und Steindrechsarbeiten:	
212	roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Steinplatten (—, 50; aus Marmor etc. 2.—)	1.—
	Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten geschnitten, roh, nicht polirt	1.50
	Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: nicht geschliffen, nicht polirt	1.50
213	polirt, geschliffen, ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper (3.—; aus Marmor etc. 5.—)	4.—
	Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten, polirt	3.—
	Steinarbeiten, auch polirt, in Stücken über 50 kg schwer	3.—
	Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: geschliffen oder polirt	1.50
214	Edelsteine aller Art, ungefasst	30.—
215	Bernstein und Meerschm, unverarbeitet	10.—
216	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	— 02
217	Asphalt und Erdharze aller Art	— 30
218	Asphaltitz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement (1.—)	2.—
219	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	1.25

XI. Nahrungs- und Genussmittel.

220	Schweineschmalz (3.—)	5.—
221	Butter, frisch	8.—
	Vertrag mit Oesterreich	7.—
221a	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter (8.—)	15.—
	Vertrag mit Oesterreich: Butter, gesotten, gesalzen	7.—
	Cacao und Chocolate:	
222	Cacaobohnen und -Schalen (1. 50)	1.—
223	Cacaopulver, Chocolate, Chocolate (20.—)	30.—
	Vertrag mit Frankreich: Chocolate und gemahlener Cacao	16.—
	Vertrag mit Spanien: Chocolate	16.—
224	Eier (2.—)	4.—
	Vertrag mit Italien	1.—
225	Eis	frei
226	Essig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen (4. 50)	40.—
	Vertrag mit Frankreich: Essig und Essigsäure in Fässern oder Flaschen	4.50
	Vertrag mit Spanien: Essig in Krügen, Flaschen oder Fässern	4.50
227	Esswaaren, feine, und alle anderweitig nicht genannten Conserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Zuckerwaaren und Zuckerbäckereawaaren	50.— ¹
	Vertrag mit Oesterreich: Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.	40.—

¹ Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerenstoffe, die sich nicht als Liqueurs qualifizieren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte unterliegen ebenfalls einer Monopolgebühr von Fr. 40.— per q brutto.

228	Fische:	2. 50
	frische	
	getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet:	1.—
229	soweit nicht unter Nr. 230 fallend (2.—)	1.—
230	in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern	50.—
	Ad Nr. 229/230. Vertrag mit Frankreich: Süswasserfische, zubereitet: getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr	4.—
	in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Oel eingemacht	16.—
	Meerfische, getrocknete, gesalzene oder geräuchert, werden gleichartig behandelt wie die Süswasserfische.	
	Vertrag mit Spanien: Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr	4.—
	Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen unter 5 kg, in Büchsen, in Essig oder Oel eingemacht	16.—
	Fleisch:	
231	Fleisch, frisch geschlachtetes (4.—)	6.—
	Vertrag mit Oesterreich	3.—
232	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrt (4.—)	8.—
	Vertrag mit Oesterreich: Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrt	4.—
233	Geflügel, lebendes	6.—
	Vertrag mit Italien	4.—
234	Geflügel, getödtetes; Wildpret	12.—
	Vertrag mit Italien: Geflügel, getödtetes	6.—
235	Wurstwaaren (Charcuterie) (20.—)	25.—
	Vertrag mit Italien	12.—
236	Fleischextrakt (30.—)	40.—
237	Früchte, Obst:	frei
	Obst, genießbare Beeren: frisch	
	Vertrag mit Oesterreich (vorbehaltlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols)	frei
	Vertrag mit Deutschland: Obst, frisches, darunter auch Beeren, mit Ausschluss der Weintrauben	frei
238	Weintrauben, frische und eingestampfte (4.—)	5.—
	Vertrag mit Italien: Frische Tafeltrauben	2.50
239	Kastanien, frisch oder getrocknet	— 30
	Vertrag mit Spanien	60
240	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgeteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation (1. 30)	5.— ¹
	Vertrag mit Oesterreich (exkl. Kräuter und Wurzeln zur Destillation) (vorbehaltlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols)	1.50
	Vertrag mit Spanien: Äpfel, Birnen, Pfannens, Zwetschgen, Baumäpfel 1.50	
241	Frucht- und Beerenäfte, Latwergen, Obstmasse: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol	20.—
	Süßfrüchte:	
242	Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich (12.—)	20.—
	Vertrag mit Spanien: Getrocknete Trauben	3.—
243	andere Süßfrüchte	15.—
	Vertrag mit Italien: Orangen und Citronen 2.— getrocknete Feigen 3.—	
	Vertrag mit Spanien: Orangen, Citronen, Datteln, Mandarinen, Haselnüsse, Feigen	3.—
	Gemüse:	
	frisch:	
244	Kartoffeln	frei
	Vertrag mit Deutschland	frei
	Vertrag mit Frankreich	02
245	andere Gemüse (1.—)	2.—
	Vertrag mit Italien: Frische Gemüse	frei
246	eingesalzen oder getrocknet, offen (4.—)	5.—
	Vertrag mit Frankreich: Sauerkraut u. andere eingesalgene Gemüse	4.—
247	conservirt, in Essig oder anderswie eingemacht (in Gefässen über 5 kg; in Wasser konservirte Erbsen und Bohnen ohne Unterschied des Gewichtes 7.—; in Gefässen bis 5 kg 20.—)	30.—
	Vertrag mit Frankreich: Gemüse in Essig; in Gefässen über 5 kg wiegend 7.—; von 5 kg oder weniger	16.—
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:	
248	nicht geschrotet, nicht geschält	— 30
	Vertrag mit Oesterreich	30
249	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Gries aus Hartweizen 1.25), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2.50
	Vertrag mit Oesterreich	2.—
	Gries aus Hartweizen 1.25	
	Vertrag mit Italien: Reis in geschälten Körnern	1.50
250	Brod (1.25)	2.—
251	Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckereawaaren ohne Zucker	15.—
	Vertrag mit Italien: Teigwaaren	8.—
252	Gewürze aller Art	15.—
253	Honig	15.—
254	Hopfen	4.—
	Vertrag mit Deutschland	4.—
	Kaffee:	
255	roher	3.50
256	gebrannter (4. 50)	5.—
257	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form (8.—)	10.—
	Vertrag mit Deutschland	6.—
258	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	1.—
259	Käse: Weichkäse (6.—)	10.—
259a	Hartkäse	6.—
	Vertrag mit Frankreich: Käse, harte und weiche	4.—
260	Malz	1.50
	Vertrag mit Oesterreich	1.—
261	Milch:	
262	frische	frei
263	condensirte	7.—
	Oel (Speiseöl): siehe Kat. XII.	
264	Sago und Tapioca, offen	7.—
	Salz:	
265	Steinsalz und Lecksteine	10
266	Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	— 30
267	Tafelsalz in Paketen	10.—
268	Schalthiere: Austern, Seekrebse, etc., frische	30.—
269	Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form; Julienne, Sago, Tapioca, Mehl, etc. und ähnliche Suppenartikel, in Paketen, etc., für den Detailverkauf	20.—
	Senf:	
269	in Körnern	1.50
	Vertrag mit Frankreich: Senf, reiner, roh	1.50
270	gestossen (1. 50), gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart	20.—
	Vertrag mit Frankreich: Senf, reiner, gestossen 1.50; gemahlener, in Fässern, Gefässen oder Gläsern	16.—

¹ Die Monopolgebühr beträgt: 1) für eingestampfte Kirschen Fr. 5.—, 2) für eingestampfte Zwetschgen, Pfäulen Fr. 3.50, 3) für getrocknete Essigwurzeln Fr. 3.— per q.

271	Tabak:	
	unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform	25.—
272	Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation (35.—)	75.—
273	fäbrizierter Tabak; Ranche-, Schnupf- und Kautabak	150.—
274	Cigarren und Cigaretten	40.—
275	Thee:	
	Zucker:	
276	Melasse und Syrup, roh (3.—) oder gereinigt (7.—)	3.—
	Vertrag mit Frankreich: Melasse 7.—; Syrup, roher, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack 3.—; Syrup, gereinigter, in Fässern 7.—	
278	Roh- und Kristallzucker; Stumpf- (Pils-) Zucker (7. 50); Abfallzucker (8. 50); Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form (7. 50)	7. 50
279	in Hüten, Platten, Blöcken (8. 50)	9.—
	Vertrag mit Deutschland: Zucker, raffinierter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen	8. 50
280	geschüttelt oder fein gepulvert (10.—)	12.—
	Vertrag mit Deutschland	10.—
	Anmerkung. Mischungen von geschütteltem Zucker mit Abfällen (Dichets) unterliegen der Verzollung zu Fr. 12.— als geschüttelter Zucker.	
281	Bier und Malzextrakt:	
	in Fässern	5.—
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Bier in Fässern	4.—
282	in Flaschen oder Krügen	10.—
283	Bierhefe	3.—
284	Presshefe	16.—
	Vertrag mit Oesterreich	16.—
285	Obstwein (Most)	1. 50
286	Wein (Naturwein) in Fässern	6.—
287	Wein (Naturwein) in Flaschen etc. (20.—)	25.—
287a	Schaumweine in Flaschen (20.—)	40.—

	Anmerkung zu Nr. 286/287. Kunstweine zählen den verdoppelten Zoll für Naturweine. Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad (bisher 15°) Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolvergütung von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen pro q.	
	Verträge mit: Frankreich: Wein in Fässern und Flaschen	3. 50
	Deutschland: Naturwein in Fässern	3. 50
	Oesterreich: Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	3. 50
	Italien: Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen	3. 50
	Spanien: Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern oder andern Gefäßen	3. 50
	Weingeist, Alkohol, Brantwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueure fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht veredelt sind:	
288	in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen	20.—
	Vertrag mit Frankreich	20.—
289	in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades	30.—
	Vertrag mit Frankreich	30.—
290	Liqueure, Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen	30.—
	Vertrag mit Frankreich: Liqueure in Fässern, Flaschen oder Krügen (16.—)	
	Vertrag mit Italien: Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 18° Alkoholgehalt	8.—
	Wermuth bis auf 18° soll als 18° angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe ausser dem Zoll der Monopolvergütung unterworfen werden.	
	Anmerkung zu Nr. 288/290. Die Einfuhr von Alkohol, Spiritus ist Monopol des Bundes. Qualitätsunterschiede ohne Unterschied des Alkoholgehaltes, sowie Liqueure und Liqueureine von mehr als 20° Tralles Alkoholgehalt zahlen einen Monopolzuschlag von Fr. 80. Liqueure und Liqueureine bis auf 20° Tralles Alkoholgehalt einen solchen von Fr. 20 pro q brutto.	
	Vertrag mit Frankreich, Artikel 26:	
	Die hohen vertragschliessenden Theile kommen dahin überein, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf die Waaren, welche in dem einen oder dem andern der beiden Länder den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden oder bilden würden, keine Anwendung zu finden haben.	

XII. Öle und Fette.

	Fette Öle, nicht medizinische, aller Art:	
291	in Fässern; Pflanzenwachs	1.—
	Vertrag mit Deutschland: Fette Öle (andere als Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefässen), nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs	1.—
	Verträge mit Italien und Spanien: Olivenöl in Fässern	1.—
292	in Flaschen oder Blechgefässen, etc.	20.—
	Vertrag mit Italien: Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen	12.—
	Vertrag mit Spanien: Olivenöl in Flaschen	12.—
293	Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten (—, 50); Walrat (1. 50)	50.—
294	Kerzen aller Art (Talgkerzen bis 5.—)	16.—
	Vertrag mit Frankreich: Unschlittkerzen 4.—; andere, aller Art	16.—
295	Seifen: gewöhnliche (2. 50)	5.—
	Verträge mit Frankreich und Italien	1. 50
296	parfümirte (30.—)	40.—
	Verträge mit Frankreich und Italien	1. 50

XIII. Papier.

297	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1. 25
	Vertrag mit Deutschland: in nassem Zustande	1. 25
	Vertrag mit Oesterreich: getrocknet	1. 25
298	Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt (10.—), Packpapier (graues, beidseitig rauhes 5.—; anderes 10.—), Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier, einfarbig (10.—); Wachs- und Theerpapier (8.—)	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Druck- und Schreibpapier, gebleicht oder ungebleicht, weiss oder farbig, aber nur einfarbig	7.—
	Pack- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Druckpapier ist; Wachs- und Theerpapier	3.—
299	Andere Papiere aller Art (20.—), ausgenommen Glas-, Rost- und Schmirgelpapier (s. Nr. 203); ferner Etiquetten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, Enveloppen, etc., bedruckt oder lithographirt	30.—
	Vertrag mit Frankreich: Papier, farbiges, aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, linirtes und lithographirtes Papier, Papiertapeten aller Art	16.—
	Vertrag mit Oesterreich: Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder gestrichelten, nicht gestrichelten Gewichteangaben für die einzelnen niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	30.—
300	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzcarton (8. 50); Leder-carton (6.—)	4.—
	Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel aller Art in Tafeln, gemeiner grauer	8.—
301	Pappendeckel, weisser und Presspappe (6.—); Pappendeckel, mit Papier überzogen; Kartenpapier	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel, weisser und Presspappe	4.—
302	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten (40.—)	60.—
	Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Papp, modellirt, geschnitten und zusammengefasst; Cartonnagearbeiten	16.—
303	Papierwäsche (50.—)	60.—
	Vertrag mit Deutschland	40.—
304	Spielekarten	120.—

XIV. Spinnstoffe.

NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder und Posamentirwaaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher von dem höhern Zollsatze belegt ist.

A. Baumwolle.

305	Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle	—, 30
306	Baumwollwatte (4.—)	5.—
	Garne:	
307	einfach, roh (6.—)	7.—
308	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt (8.—)	9.—
309	gebleicht (8.—); gefärbt: einfach oder doublirt (11.—)	12.—
310	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen (35.—)	45.—
	Vertrag mit Deutschland	35.—
	Gewebe:	
	glatte, geköpte, roh:	
311	glatter Tüll, roh	4.—
312	im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m ² (bis und mit 38 Fäden auf 5 mm, einkl. Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 20 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengekommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen 8.—)	10.—
	im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m ² (aber 38 Fäden auf 5 mm ² , sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm ² , aus Garn von durchschnittlich Nr. 20 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengekommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen 14.—)	
313	mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	20.—
313a	mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	50.—
314	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt (35.—)	45.—
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantes:	
315	roh (d. h. aus rohem Garn) (50.—)	30.—
315a	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochierter Tüll	60.—
	Ad Nr. 315/315a. Vertrag mit Frankreich: Piqués, Basins, fagonit, Damast und Brillantes	16.—
	Vertrag mit Deutschland: Sammetartige Gewebe aus Baumwolle	40.—
316	Filztücher	40.—
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.):	
	ohne Nährarbeit oder Posamentirarbeit:	
317	nicht gefärbt, nicht gebleicht (12.—)	20.—
	Vertrag mit Frankreich: Baumwollene Decken, gemeine, ohne Nährarbeit noch Posamentirarbeit	4.—
319	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt (35.—)	40.—
320	mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum (50.—)	60.—
321	Shawls (Umschlagtücher, Schärpen, etc.) (wie wollene, s. Nr. 376)	70.—
322	Bänder und Posamentirwaaren (50.—)	70.—
	Vertrag mit Frankreich	16.—
324	Stickerien und Spitzen (100.—)	150.—
325	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken (8.—)	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Wachseleinwand zur Verpackung	2.—
326	Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstafel (20.—)	30.—
	Vertrag mit Frankreich: Wachseleinwand zu Möbeln, für Behänge und zu anderem Gebrauch	16.—
327	Linoleumteppiche	20.—

B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.

328	Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nessel-Hanf) und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geerntet, gebrochen oder gecheit	—, 30
	Vertrag mit Italien (ausg. Ramie)	30.—
	Garne aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:	
329	bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebleicht (1.—)	1. 50
	Vertrag mit Italien: Gespinnste aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh oder gelaugt	60.—
330	über Nr. 10, einfach, roh und gebleicht	6.—
331	gezwirnt, gebleicht	10.—
332	gefärbt (15.—)	16.—
333	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (24.—)	40.—
	Gewebe aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:	
334	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert (2.—)	2. 50
	Vertrag mit Frankreich: Packtuch, gemeines und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm sowohl im Zettel als im Eintrage	1. 50
335	roh oder gebleicht, von 9—13 Fäden auf 5 mm im Geviert (12.—)	15.—
	Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinwand und Zwillich, roh oder halbgebleicht, ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf 3 cm	4.—
336	roh oder gebleicht, von 14—22 Fäden auf 5 mm im Geviert	30.—
337	roh oder gebleicht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll zusammengekommen (50.—)	60.—
	NB. Zettel und Eintrag zusammengekommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	
	Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt, apertur, sowie Leinwand, roh, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm	16.—
	Zwillich, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt; damastirte Tischzeuge: wie Leinengewebe, nach der betreffenden Tarifklasse (des Tarifs vom Jahre 1878)	4.— oder 16.—
	Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher: ohne Stickerien	16.—
338	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60.—
	Vertrag mit Frankreich: Leinener Tüll	30.—
339	Bänder und Posamentirwaaren (40.—)	60.—
	Vertrag mit Frankreich: Bandwaaren aus Leinengarn, roh, gebleicht oder gefärbt; leinene Posamentirwaaren	16.—
341	Stickerien und Spitzen (100.—)	150.—
	Vertrag mit Frankreich: Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher: mit Stickerien; leinene Spitzen	30.—
342	Seilerarbeiten:	
	Stricke, Taue	12.—
	Vertrag mit Frankreich: Stricke, Ankertane	3.—
343	andere Seilerarbeiten	24.—
	Vertrag mit Frankreich: Schnüre, Bindfäden und Seilerarbeiten; Fleischer netze	16.—
344	Gurten (15.—), Schläuche, Säcke	20.—
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und andern ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand:	
	grobe (nicht gewebte):	
345	roh (10.—)	12.—
346	gefärbt, bedruckt, etc. (15.—)	20.—
347	gewebte Teppiche aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen (15.—)	50.—
	Vertrag mit Frankreich: Jute- und Hanfteppiche, glatt oder aufgeschitten	7.—
	Anmerkung zur Kategorie „Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.“: Im Vertrag mit Frankreich sind noch folgende Stipulationen enthalten: Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flaches oder Hanfes vorherrscht; wie reine Leinen- oder Hanfgewebe, nach den betreffenden Klassen (des Tarifs v. Jahr 1878) 4—16.—; Ganz oder theilweise fertige Artikel aus Leinen oder Hanf	30.—
	Artikel, nicht namentlich aufgeführte, und Kristallgewebe werden analog je nach den Tarifklassen (des Tarifs v. Jahr 1878) taxirt	4—30.—

C. Seide.

348	Seidencocons, Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocons etc.	30
	Seide und Floretseide (Schappe):	
	roh:	
349	gekämmte Floretseide (Peignée)	1. —
350	ungezwirnte: Grège und Floretseide	1.50
	Vertrag mit Italien: Ungezwirnte Seide und Floretseide (Grège)	1.50
351	gezwirnte Seide und Floretseide, soweit nicht unter Nr. 353 fallend (7. —), sowie gefärbte Resten- und Ausschussseide (Organzine und Trame) (7. —)	7. —
	Vertrag mit Italien: Gezwirnte Seide und Floretseide	6. —
352	abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 353 fallend	16. —
353	Nah-, Stick-, Cordonnet-, Posamentir- und Floretseide: roh (7. —) und gefärbt (16. —)	60. —
	Vertrag mit Italien: Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentir- und Floretseide	7. —
	Gewebe, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt:	
354	aus reiner Seide und Floretseide	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus reiner Seide; Gewebe von reiner Floretseide oder von Seide und Floretseide, roh, weiss, gefärbt, bedruckt; Crep, nach englischer Art, roher, schwarzer oder farbiger; Tulle: glatte rohe, glatte appretirt, fagonierte, roh oder appretirt; Gewebe von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber	16. —
	Vertrag mit Italien: Gewebe aus Seide oder Floretseide, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt	16. —
355	aus Halbseide (16. —)	100. —
	Vertrag mit Frankreich: Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt, wenn die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht	16. —
356	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., aus Seide oder Halbseide (100. —)	150. —
357	Bänder und Posamentirwaren aus Seide oder Floretseide: sammetene; andere; gemischt in denen die Seide oder die Floretseide im Gewicht vorherrscht	16. —
	Posamentirwaren, nicht besonders benannte; Posamentirwaren von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber	16. —
359	Stickereien und Spitzen (100. —)	180. —
	Vertrag mit Frankreich: Spitzen aus reiner Seide 30. —; von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber	16. —
360	Alle unter Nr. 354—359 genannten Waren in Verbindung mit edlen Metallen (60. —)	200. —
	Vertrag mit Frankreich: Gewebe, Posamenterie und Spitzen von Seide oder Floretseide, mit feinem Gold oder Silber	30. —
	mit halb falschem Gold oder Silber	16. —

D. Wolle, rein und gemischt

	Wolle:	
361	roh und gewaschen; Wollabfälle, Kämmlinge, Kunstwolle	30
362	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammszug	60
	Ad Nr. 361/362. Vertrag mit Frankreich: Wolle, gekämmt, gefärbt oder ungefärbt	60
	Vertrag mit Spanien: Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt	60
	Garne:	
363	roh: einfach oder doublirt; Watte	7. —
	Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle), rohes, einfach oder doublirt	5. —
364	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt	8. —
	Vertrag mit Frankreich	8. —
	gebleicht (8. —), gefärbt (14. —):	
365	einfach oder doublirt	15. —
365a	drei- oder mehrfach gezwirnt	20. —
	Ad Nr. 365/365a. Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle): gebleicht 8. —, gefärbt 9. —	
366	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (20. —)	40. —
	Gewebe:	
367	Tuchenden (Leisten)	4. —
	Vertrag mit Frankreich	4. —
	roh:	
368a	Streichgarngewebe (25. —)	30. —
368b	Kammgarngewebe (25. —)	50. —
	Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), roh	12. —
	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
369a	Streichgarngewebe (70. —)	100. —
369b	Kammgarngewebe (70. —)	120. —
	Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), gebleicht, gefärbt, bedruckt	25. —
370	rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Vgl. oben unter Nr. 368/369.	
371	Filztücher (Bett- und Tischdecken, etc.):	
372	ohne Nährarbeit (30. —)	40. —
	Vertrag mit Frankreich: Wollene Decken aller Art, ohne Nährarbeit	16. —
373	mit Nährarbeit (60. —)	70. —
	Bodenteppiche:	
374	grobe, ohne Fransen oder Nährarbeit (25. —)	40. —
375	andere (60. —)	70. —
	Ad Nr. 374/375. Vertrag mit Frankreich: Teppiche aller Art: grobe, ohne Fransen und ohne Nährarbeit 12. —, andere 30. —	
376	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc. (100. —)	125. —
	Vertrag mit Frankreich: Shawls und Schärpen aus Wolle oder indischen Cachemir	30. —
377	Bänder und Posamentirwaren (100. —)	125. —
	Vertrag mit Frankreich: Bandwaren aus Wolle	30. —
	Posamentirwaren aus Wolle	25. —
	Posamenterie, nicht besonders benannte	16. —
379	Stickereien und Spitzen (100. —)	150. —
	Vertrag mit Frankreich: Wollene Spitzen	30. —
380	Filzstoffe (25. —)	20. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
	Filzwaren, ohne Nährarbeit:	
382	roh	30. —
383	gebleicht, gefärbt, bedruckt	50. —
	Ad Nr. 382/383. Vertrag mit Frankreich: Filzwaren ohne Nährarbeit: nicht gefärbt, nicht bedruckt 7. —, gefärbt, bedruckt 16. —	
	Anmerkung zur Kategorie „Wolle, rein und gemischt“. Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte Waren werden je nach ihrer Qualität analog, je nach den betreffenden Tarifklassen (schweiz. Zolltarif von 1878), taxirt 4. — bis 30. —	

E. Kautschuk und Guttapercha.

384	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden (4. —)	1. —
384a	Kardentücher	4. —
385	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit andern Materialien (7. —)	10. —
	Ad Nr. 384/385. Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, verarbeitet, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten oder Blättern, in Riemen oder Röhren	7. —

386	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe: elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc., und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren (60. —)	40. —
	Vertrag mit Deutschland: Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	40. —
	Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, aufgetragen auf Gewebe am Stück oder auf andere Stoffe; verschiedene Arbeiten aus Kautschuk	16. —
	Anmerkung zur Kategorie „Kautschuk und Guttapercha“. Vertrag mit Frankreich: Waren von Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen wie Waren von Kautschuk.	

F. Stroh, Rohr, Bast, etc.

	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegrass, Waldhaar, etc.:	
387	roh	30
388	gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen	1.50
389	grobe Waaren, wie Matten, Bodendecken (6. —), Körbe, Handtaschen (13. —); Besen aus Reisstroh (1.50 u. dgl.)	15. —
390	Geflechte (Tressen) (10. —)	6. —
	Vertrag mit Italien: Strohgeflechte	10. —
391	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, etc. (70. —)	80. —
	Vertrag mit Deutschland: Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaren	60. —

G. Confectionswaren.

	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaren, zugeschnitten oder fertig:	
392	aus Baumwolle (70. —)	120. —
	Vertrag mit Deutschland: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Nährarbeit aus Baumwolle	60. —
393	aus Leinen, Jute, Ramie, etc. (70. —)	120. —
	Vertrag mit Frankreich: Kleidungsstücke, ganz oder theilweise fertige Artikel: aus Leinen oder Hanf	30. —
394	aus Seide und Halbseide (200. —)	300. —
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Nährarbeit aus Seide und Halbseide	150. —
395	aus Wolle und Halbwolle (120. —)	180. —
	Vertrag mit Frankreich: Kleider, verfertigte, neue, aus Wolle	40. —
	Anmerkung zu Nr. 392/395: Confectionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffabrik (bisher 70. —)	
	Vertrag mit Frankreich: Kleider, fertige, aus Kautschuk (und Guttapercha)	30. —
397	Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art (verschiedene Zölle, je nach dem Stoff und der Garnitur)	300. —
	Wirkwaren, mit oder ohne Nährarbeit:	
397a	aus Baumwolle (60. —; mit Nährarbeit 70. —)	80. —
397b	aus Leinen (60. —; mit Nährarbeit 70. —)	80. —
	Vertrag mit Frankreich: Leinene Wirkwaren	16. —
397c	aus Seide oder Halbseide (60. —; mit Nährarbeit 200. —)	250. —
	Vertrag mit Frankreich: Seidene Wirkwaren	16. —
397d	aus Wolle oder Halbwolle (80. —; mit Nährarbeit 120. —)	120. —
	Vertrag mit Frankreich: Wollene Wirkwaren	25. —
398	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen etc.; Confectionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (200. —)	250. —
	Vertrag mit Oesterreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Nährarbeit, aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl.	150. —
399	Nicht genannte Putzmachervaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern (200. —)	200. —
	Vertrag mit Frankreich: Modewaren; künstliche Blumen	30. —
	Hüte aller Art, fertig geformt:	
400	nicht ausgerüstet (ungarnirt) (aus Filz 100. —; aus Stroh, Rohr, Bast etc. 70. —)	100. —
	Vertrag mit Italien: Ungarnirte Strohhüte	50. —
401	ausgerüstet (garnirt) (150. —; Damenhüte 200. —)	200. —
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	125. —
	Anmerkung zu Nr. 400/401. Vorgeformte Hüte zahlen nach Material und Beschaffenheit. Mützen sind wie Kleidungsstücke (392/398) zu behandeln.	
402	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt (60. —)	60. —
	Regen- und Sonnenschirme:	
403	baumwollene (60. —)	40. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
404	wollene und halbwollene, leinene (60. —)	60. —
405	seidene und halbseidene (80. —)	100. —
	Vertrag mit Frankreich: Regen- und Sonnenschirme, seidene	30. —
406	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn (6. —)	10. —
	NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffabrik verzollbar.	
407	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche (Trödlerwaare)	1.50
	Vertrag mit Frankreich: Kleider, alte, aus Wolle	1.50
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
408	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung (20. —)	25. —
408a	aus Kautschukstoffen (20. —)	50. —

XV. Thiere und thierische Stoffe.

A. Thiere.

409	Pferde und Maultiere	per Stück 3. —
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Pferde	2. —
410	Circuspferde, auch wenn zur Wiederaufzucht bestimmt	3. —
411	Füllen und Esel	1. —
	Vertrag mit Oesterreich: Füllen	1. —
412	Ochsen (25. —)	30. —
413	Zuchstiere (25. —), Kühe und Rinder (20. —), geschaufelt	25. —
	Ad Nr. 412/413. Vertrag mit Oesterreich: Ochsen und Stiere, geschaufelt 15. —, Kühe und Rinder, geschaufelt 12. —	
414	Jungvieh ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 414a fallend (5. —)	20. —
414a	Maskälber über 60 kg Gewicht (5. —)	10. —
	Ad Nr. 414/414a. Vertrag mit Oesterreich: Jungvieh, ungeschaufelt	5. —
415	Kälber bis und mit 60 kg Gewicht (3. —)	6. —
	Vertrag mit Oesterreich: Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	3. —
416	Schweine (bis 25 kg Gewicht 3. —; andere 8. —)	8. —
	Vertrag mit Oesterreich: Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	5. —
	Schweine unter 25 kg Gewicht	3. —
417	Schafe (—, 50)	2. —
	Vertrag mit Oesterreich	50
418	Ziegen (—, 50)	2. —
	Vertrag mit Oesterreich	50
419	Bienenstöcke, gefüllt	20
420	Nicht genannte Thiere	frei

B. Thierische Stoffe.

Häute und Felle:	per 100 kg
421 rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	60
Vertrag mit Spanien: Rohe Häute	60
422 geerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc. (8. —)	12. —
423 zusammengeheft, jedoch nicht abgepasst, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.	30. —
424 Thierhaare, nicht anderweitig genannte	60
Vertrag mit Oesterreich	60
425 Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	2. —
Vertrag mit Oesterreich	2. —
Pferde- und Büffelhaare:	
426 roh	1. —
Vertrag mit Oesterreich	1. —
427 gereinigt, gesponnen, zugerichtet (7. —)	12. —
Vertrag mit Oesterreich: Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet 7. —	12. —
Vertrag mit Italien: Pferdehaare, gereinigt, zubereitet	5. —
428 Menschenhaare	50. —
429 Perrückenmacher- und Haararbeiten	100. —
430 Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 421 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10. —
431 Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt	80. —
Vertrag mit Frankreich	16. —
432 Bettfedern	10. —
Verträge mit Deutschland, Oesterreich und Spanien	7. —
433 Daunen (Flaum)	50. —
Vertrag mit Oesterreich: Daunen, Flaum	7. —
Vertrag mit Spanien: Flaum	7. —
434 Blasen, Därme, Käselab	60
Vertrag mit Oesterreich	60
435 Wachs	1, 50
436 Wachsarbeiten aller Art	50. —
Verträge mit Frankreich und Italien	16. —
Hörner:	
437 roh und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	30
Vertrag mit Oesterreich	30
438 vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse: Knochenplatten	1. —
Vertrag mit Oesterreich	60
Vertrag mit Frankreich: Thierhörner, vorgearbeitete und in Platten jeder Grösse	60
439 Elfenbein, Walross- und andere Thierzähne, roh	10. —
Fischlein:	
440 roh oder gerissen	4. —
441 abgeschliffen	16. —
442 Schildpatt und Perlmutter, roh	10. —
443 Perlen und Korallen, ungefasst	50. —
Vertrag mit Frankreich: Korallen, geschnittene, nicht gefasst	30. —
444 Waschwämme	20. —

XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug etc.; Töpferwaaren.

Thonwaaren:	
445 Dachziegel, roh (—, 50)	60
445a feuerfeste Steine (—, 50); rohe Röhren ohne Muffen (—, 30)	50
446 Backsteine, Platten, Fliesen: roh (—, 30)	50
Ad Nr. 445–446. Vertrag mit Frankreich: Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt	10
Vertrag mit Italien: Grobe Thonwaaren: Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, aus gemeinem Thon, nicht glasirt, nicht gefasst, nicht geschiefert	10
447 Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt	2. —
Verträge mit Frankreich und Italien	2. —
447a Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt (2. 50); architektonische Verzierungen (roh 2. —; glasirt 10. —); Terrakotten für Architektur und Gärten (2. —)	3. —
Vertrag mit Frankreich: Glasirte Thonröhren: Platten, Fliesen, farbige, glasirte, nicht bemalte	2. —
Vertrag mit Italien: Röhren, Platten, Fliesen, geölt, glasirt, nicht bemalt 2. —	2. —
448 Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (10. —)	8. —
449 Gasretorten (2. 50), Tiegeln (3. 50), Muffeln, Kapseln (2. —)	2, 50
Verträge mit Frankreich und Italien: Gasretorten — 10; Tiegeln 2. —	2. —
450 Ofenkacheln und aufgesetzte Kachelöfen aller Art (geölt, glasirt 2. 50; bemalt etc., mit Verzierungen 10. —)	8. —
Vertrag mit Frankreich: Ofenkacheln, farbige, glasirte, nicht bemalte 2. —	2. —
Steinzeugwaaren:	
Fliesen, Platten:	
451 roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe (—, 50)	1. —

452 geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe (2. 50)	3. —
Vertrag mit Italien: Platten, Fliesen, aus Steinzeug, nicht bemalt	2. —
452a bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (10. —)	8. —
452b Muffenröhren, Kanalisationsbestandtheile, soweit sie nicht unter Nr. 452c fallen	2, 50
Verträge mit Frankreich und Italien: Steinzeugröhren	2. —
452c Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut (25. —)	12. —
Töpferwaaren:	
453 gemeine, mit grauem oder rötlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaaren) (3. 50); Isolatoren aus Porzellan (25. —)	4. —
Verträge mit Frankreich und Italien: Gemeine Töpferwaaren: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; gemeine Steinzeugwaaren; irdene Pfeifen	16. —
454 mit weissem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen	25. —
Vertrag mit Frankreich: Töpferwaaren, glasirte mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig; flaches und hohes Geschirr	16. —
Fayence: zinnhaltige, aus farbiger Masse mit weisser Glasur	16. —
zinnhaltige, mit farbiger Glasur, Majolika, glasirt, mehrfarbig	16. —
feine	16. —
Steingut, feines	16. —
Porzellan aller Art, weiss oder verziert, Parian und weisses Biscuit	16. —

XVII. Verschiedene Waaren.

455 Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (150. —)	200. —
Vertrag mit Frankreich: Kunstschreinerarbeiten und Elfenbeinwaaren: Kunstarbeiten, eingelegte u. dgl.	30. —
Drehel- und andere Elfenbeinarbeiten	16. —
456 Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercurie) aller Art, nicht besonders genannte	50. —
Vertrag mit Frankreich: Mercurie aller Art: Knöpfe, feine oder gewöhnliche, mit Ausnahme der von Posamentier verfertigten; Stecknadeln aller Art	16. —
Vertrag mit Italien: Gemeine Kurzwaaren	16. —
457 Lampen aller Art, fertige (30. —), sowie fertige Bestandtheile von solchen (nach Stoff und Beschaffenheit), mit Ausnahme der Glasylinder	30. —
Nach Vertrag mit Deutschland: Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	25. —
458 Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemen etc.), aller Art	70. —
Vertrag mit Frankreich: Lederwaaren aller Art	30. —
459 Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt (25. —); Siegelack (20. —)	30. —
Vertrag mit Frankreich: Bleistifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Kautschuk zum Bureaugebrauch; Schiefer, eingeraut und Griffel	16. —
460 Spielzeug aller Art	40. —
Vertrag mit Frankreich: Spielzeug	16. —
461 Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panorama etc. etc.	40

Ausfuhr.

I. Thiere.

	per Stück.
1 Pferde und Maulthiere	1, 50
2 Füllen und Esel	50
3 Rindvieh über 60 kg Gewicht	50
4 Kälber, nicht über 60 kg Gewicht	05
5 Schweine mit oder über 40 kg Gewicht	50
6 Schweine unter 40 kg Gewicht	05
7 Schafe und Ziegen	05
8 Bienenstöcke, gefüllt	10
9 Nicht genannte Thiere	frei

II. Andere Waaren.

	per 100 kg.
10 Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hienach genannten	frei
11 Eisen, altes	20
12 Felle und Häute, rohe	1. —
13 Fleisch, frisches	1. —
15 Knochen	10

(Für Gerberrinde, roh oder gemahlen (bisher 1. —) und für Lumpen, alte Stricke und Taue (bisher 1. —) wird durch den neuen Tarif Zollfreiheit bei der Ausfuhr festgesetzt.)

Anmerkung. Die in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien gebundenen Ausfuhrzölle sind nur niedriger für Fleisch, frisches (Verträge mit Frankreich und Italien — 20) und für Knochen (Vertrag mit Deutschland: frei) und werden deshalb hier nicht besonders aufgeführt.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Der Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz ist folgender:

Bundesgesetz

betreffend

den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 10. April 1891.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Mai 1890;

in Ausführung der Artikel 28 und 29 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

beschliesst:

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben ausgehenden Gegenstände werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen, und soweit nicht Vertragstarife bestehen, nach folgendem Generaltarif verzollt:

(Siehe vorstehenden Tarif.)

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen. Bruchtheile eines Kilogramms zählen als ganzes Kilogramm. Bruchtheile eines Rappens werden nicht berechnet.

Art. 3. Waaren, welche infolge ihres Verschlusses oder aus andern Gründen nicht revidirbar oder erkennbar sind, unterliegen dem höchsten in Kraft bestehenden Zollansatz.

Art. 4. Im Einfuhr-Tarif nicht besonders genannte Waaren sind durch den Bundesrath analog den aufgestellten Positionen zu klassiren.

Art. 5. Zollbeträge von weniger als 10 Rappen werden nicht erhoben.

Art. 6. Für Waaren, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wurde, sowie für Brennerie-Rohstoffe bleibt der Bezug der Monopolgebühr nach Massgabe des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.

Art. 7. Für die Kontrolle der schweizerischen Zollgrenze überschreitenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per g, für die nach dem Gewichte,

1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl

zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;

b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermässigung Anwendung zu finden hat.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Numerierung aufzustellen.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

a. Das Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884 (A. S. n. F. VII, 549).

b. Das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884, vom 17. Dezember 1887 (A. S. n. F. X, 561).

c. Alle andern Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruch befinden.

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.